

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- oder das Mittellehrerdiplom mit Musik oder Zeichnen als drittem Fach;
- d) an oberen Klassen der Gymnasien und an der Handelschule
in Turnen, Schreiben, Stenographie und Handarbeit durch das Mittel- oder Oberlehrerdiplom verbunden mit Fachausweis,
in Musik oder Zeichnen durch das Fachlehrerdiplom;
- e) an Schulen für Berufsbildung
durch das Fachlehrerdiplom.
-

5. Verschiedenes.

21. Reglement für die Schulfürsorgekommission. (Vom 13. Juni 1930.)

22. Ordnung für die Basler Schulausstellung. (Vom 13. Juni 1930.)

XIII. Kanton Baselland.

1. Primarschule.

I. Lehrplan für die Arbeitsschulen. (Vom 4. April 1930.) (Provisorisch für drei Jahre.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Lehrerprüfungs-Reglement. (Vom 13. März 1912, mit den Abänderungen gemäß den Regierungsratsbeschlüssen vom 16. September 1921 und 5. Dezember 1930.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erläßt in Ausführung der §§ 74 und 48 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 nachstehende Vorschriften betreffend die Erlangung der Wahlfähigkeit für das Lehramt an den öffentlichen Schulen des Kantons:

I. für Primarschulen.

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle an den Primarschulen des Kantons Basel-Landschaft haben sich einer Prüfung zu unterziehen, sofern ihnen dieselbe nicht gemäß § 11 dieser Vorschriften erlassen wird.

§ 2. Die Prüfungen finden jeweilen im Frühjahr in Liestal statt. Ort und Zeit werden mindestens 4 Wochen vorher durch die Erziehungsdirektion öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden und einen Geburts- und einen Leumundsschein, eine kurze Darstellung ihres Bildungsganges, die Zeugnisse der besuchten Lehrerbildungsanstalten und eventuell solche über geleistete Schuldienste beizulegen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise und nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektorate über die Zulassung zur Prüfung.

In der Regel wird sie nur solchen Bewerbern gegenüber ausgesprochen, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt, einen vollständigen Seminarkurs durchgemacht haben und günstige Sittenzeugnisse vorweisen.

§ 5. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Pädagogik, 2. Bibelkunde und Kirchengeschichte, 3. Deutsche Sprache, 4. Französische Sprache, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Naturwissenschaften, 8. Mathematik, 9. Zeichnen, 10. Schreiben, 11. Musik, 12. Turnen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung eines pädagogischen und eines deutschen Aufsatzes, eines leichteren französischen Aufsatzes, eines Diktates oder einer Übersetzung, in der Lösung von arithmetischen, algebraischen und geometrischen Aufgaben, in der Anfertigung einer Handskizze nach Natur und der Melodisierung, Harmonisierung und Rythmisierung eines sprachlichen Satzes.

§ 7. In der mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Pädagogik:

- a) Psychologie: Bekanntschaft mit der Entwicklung der menschlichen Seelentätigkeiten des Empfindens, Erkennens, Fühlens und Wollens;
- b) allgemeine Pädagogik: Kenntnis der Erziehungsaufgaben mit besonderer Rücksicht auf die geistige und sittliche Erziehung, sowie der Erziehungsmittel, insbesondere der Zucht und des Unterrichts;
- c) Methodik: die unterrichtliche Behandlung der einzelnen Schulfächer;
- d) historische Pädagogik seit der Reformation;
- e) Probelektion: das Thema ist den Bewerbern jeweils tags zuvor mitzuteilen. Bewerber, die sich bereits über erfolgreiche Schulführung ausgewiesen haben, können von der Probelektion dispensiert werden;

2. Bibelkunde und die Hauptmomente der Kirchengeschichte;
3. Deutsche Sprache:
 - a) fließendes Lesen mit richtiger Aussprache und sinngemäßer Betonung;
 - b) Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe des Gelesenen und Fähigkeit, dasselbe richtig zu erklären;
 - c) Kenntnis der Wort- und der Satzlehre und Anwendung der Sprachgesetze auf die Richtigkeit des Ausdrucks;
 - d) Kenntnis der Hauptformen der Prosa-Stilarten und der poetischen Darstellungen und des Wesentlichsten aus der neuhighdeutschen Verskunst;
 - e) Kenntnis der Haupterscheinungen der neuhighdeutschen Literatur und insbesondere der klassischen Hauptwerke;
4. Französische Sprache:
 - a) richtiges und geläufiges Lesen;
 - b) Fertigkeit im Übersetzen eines leichteren Textes;
 - c) Kenntnis der Formenlehre und der Hauptlehren der Syntax;
 - d) einige Fertigkeit in der Konversation;
5. Geschichte:
 - a) genauere Kenntnis der Schweizergeschichte, insbesondere der neuern Zeit unter Bezugnahme auf die Verfassungsentwicklung;
 - b) Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Geschichte;
6. Geographie:
 - a) allgemeine Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; genauere Kenntnis des Schweizerlandes und Europas;
 - b) Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfällige Erscheinungen bezieht;
7. Naturwissenschaften:
 - a) Naturgeschichte: das Wesentliche über den Bau des Pflanzen- und Tierkörpers in seinem Zusammenhang mit den Verrichtungen der Organe; Überblick über die größeren systematischen Einheiten;
Grundlehren der Mineralogie und Kenntnis einer Anzahl der wichtigsten Mineralien und Gesteine;
 - b) Physik: das Wesentliche aus der Mechanik, Akustik, Optik, Wärmelehre, vom Magnetismus und der Elektrizität;

c) Chemie: Bekanntschaft mit den Grundbegriffen, Affinität, Verbindungsgewicht, Wertigkeit usw. Kenntnis der hauptsächlichsten Elemente und ihrer für das tägliche Leben wichtigen Verbindungen;

8. Mathematik:

a) Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen; die bürgerlichen Rechnungsarten;

b) Algebra: die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Größen, sowie mit ganzen und gebrochenen Buchstabenausdrücken. Die wichtigsten Sätze über Potenzen, Wurzeln; Gleichungen I. Grades;

c) Geometrie: die Elemente der Planimetrie und der Stereometrie; Gewandtheit in Lösung praktischer Aufgaben über Flächen- und Körperinhalte;

Grundzüge der Projektionslehre und genügende Fertigkeit im Projektionszeichnen;

9. Zeichnen:

a) richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriß;

b) Vorweisung von selbst ausgeführten Zeichnungen;

10. Schreiben:

a) Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel;

b) Vorweisung von selbst ausgeführten Schönschriften;

11. Musik:

a) Analysieren eines homophonen vierstimmigen Chorals oder einfachen Volksliedes in bezug auf Metrik, Tonart, Intervalle und harmonische Verhältnisse;

b) Kenntnis der gebräuchlichsten Vortragsregeln, sowie der Gesetze über Aussprache und Stimmbildung;

c) Vortrag eines leichteren Liedes aus dem Schul- und Volks- gesang, sowie eines leichteren Violin- oder Klavier- oder Orgelstückes;

12. Turnen:

Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule. Fertigkeit in der Ausführung und Leitung der Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Spiele.

§ 8. Jeder Examinator bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend und 4 = ungenügend. Für die Probelektion wird eine besondere Note erteilt.

§ 9. Wer in sämtlichen geprüften Fächern mindestens die Durchschnittsnote „genügend“ erhält, wird patentiert. Examinanden, die zwar die Durchschnittszensur „genügend“ erreichen, aber in einer der Fächergruppen: Pädagogik und Probelektion, oder Deutsch, Geschichte und Geographie, oder Mathematik und Naturwissenschaften, oder Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen unter der Durchschnittsnote „genügend“ bleiben, können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erlangen, wenn sie an der nächstfolgenden Prüfung in derjenigen Fächergruppe, worin sie die Note „genügend“ nicht erreichten, mit Erfolg eine Nachprüfung bestehen.

Examinanden, die sich bei der schriftlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich während der Prüfung unbührlich benehmen, werden von der weiten Teilnahme an der Prüfung des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 10. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Fähigkeitszeugnis für die Bekleidung einer Lehrstelle auf der Primarschulstufe, das die Noten in den einzelnen Fächern enthält.

§ 11. Diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die das Basler Lehrerseminar oder einen vierjährigen Kurs eines andern schweizerischen Seminars mit Erfolg besucht haben, sind provisorisch an Lehrstellen im Kanton wählbar, sofern ihr Patent den Anforderungen der §§ 5 und 9 dieses Reglements entspricht. Das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis wird erst nach mindestens halbjähriger erfolgreicher Praxis als Vikar oder provisorisch angestellte Lehrkraft im Kanton ausgestellt.

§ 12. Die Gebühr für Ausstellung des Wahlfähigkeitszeugnisses beträgt:

- a) für im Kanton Baselland wohnhafte Kandidaten respektive Kandidatinnen (Stipendiaten inbegriffen) Fr. 10.—;
- b) für außerkantonale Bewerber respektive Bewerberinnen Fr. 25.—.

II. für Sekundar- und Bezirksschulen.

§ 13. Die definitive Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Sekundar- und Bezirksschulen wird seitens der Erziehungsdirektion solchen Bewerbern und Bewerberinnen erteilt, die im Besitze eines Maturitätszeugnisses oder Primarlehrerpatentes sind und gestützt auf das Universitätsstudium ein Diplom für den Unterricht auf der Mittelschulstufe erworben und sich durch eine mindestens halbjährige Praxis als Vikar oder provisorisch angestellte Lehrkraft an einer basellandschaftlichen Mittelschule über tüchtige Schulführung ausgewiesen haben.

In bezug auf die Gebühren für die Ausstellung des baselländschaftlichen Wahlfähigkeitszeugnisses gelten die Bestimmungen von § 12.

III. für Arbeitsschulen.

§ 14. Wer die definitive Wahlfähigkeit als Arbeitslehrerin zu erlangen wünscht, ist verpflichtet, einen methodischen Bildungskurs zu besuchen oder ein außerkantonales Arbeitslehrerinnenpatent, das den herwärtigen Anforderungen entspricht, vorzuweisen.

Die Teilnehmerinnen an einem Bildungskurs haben sich durch eine Aufnahmsprüfung über eine gute Primarschulbildung, sowie über eine genügende Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen.

§ 15. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Elementar- und Realschule.

I. Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler der Elementar- und Realschule. (Vom 11. Oktober 1930.)

In Ausführung von Artikel 25 beziehungsweise Artikel 40 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925 und des § 2 b, Ziffer 6, des Schuldekretes vom 27. April 1927 erläßt der Erziehungsrat folgende Vorschriften:

A. Zeugnisse.

1. Es ist eine wichtige Aufgabe der Schule, die Eltern über Fleiß, Leistungen und Betragen der Kinder auf dem Laufenden zu halten, was durch Zustellung der Zeugnisse geschieht.
2. Im Laufe des Sommersemesters, vor Weihnachten und am Schlusse des Schuljahres wird jedem Schüler ein Zeugnis ausgestellt nach einem vom Erziehungsrat festzusetzenden und beim kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehenden Formular. Für die 1. Klasse der Elementarschule wird ein Zeugnis erst am Ende des Sommersemesters erteilt.
3. Das Zeugnisbüchlein ist vom Klassenlehrer auszufertigen und von ihm, beziehungsweise seinem Amtsnachfolger, weiterzuführen und zu unterzeichnen.
4. Die Zeugnisse sind so zu erteilen, daß sie der Wirklichkeit möglichst entsprechen.